

RS UVS Kärnten 1993/11/30 KUVS-1569/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

Rechtssatz

Wird der Lenker von einem LKW-Zug vom Zulassungsbesitzer wegen Überladung weder angewiesen das Ladegut einer Abwaage zu unterziehen, noch über die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften belehrt, noch durch den Zulassungsbesitzer einer Kontrolle unterzogen, so hat der beschuldigte Zulassungsbesitzer nicht die vom Gesetz auferlegte Vorsorgemaßnahme zur Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen gesetzt, sodaß er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at